

SCHÜLERAUSLANDSAUFENTHALTE IN JGST. 11

- 1) Information über Angebote, Schulen und Veranstalter
- 2) Entscheidung für halb- oder ganzjährigen Auslandsaufenthalt

AUFENTHALT 11/1 = 1 HALBJAHR

Voraussetzungen:

- Leistungsbild und -bereitschaft sollten so gut sein, dass im Anschluss an den Auslandsaufenthalt der Eintritt in den Unterricht 11/2 ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.
- Antrag auf Beurlaubung an die Schulleitung
- Formblatt über die erbrachten Schulleistungen
- Zeugnis 10/1
- Versetzung nach 11
- Aufnahmebestätigung der ausländischen Schule (notwendiger Nachweis der bestehenden Schulpflicht)

Beurlaubung für ein Halbjahr
Wiederaufnahme des Unterrichts in 11/2 (§ 10 Abs. 1 und 2 Buchst. d) AschO)

Wiederaufnahme des Lateinunterrichts in 11/2 für die Zuerkennung des Latinums

AUFENTHALT 11 = 1 SCHULJAHR

Voraussetzungen:

- Das letzte Zeugnis weist im Durchschnitt befriedigende Leistungen,
- keine nicht ausreichenden Leistungen und
- in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (D, M, 1. Und 2. Fremdsprache, Differenzierungsbereich WP II) höchstens eine ausreichende Leistung aus.
- Antrag auf Beurlaubung an die Schulleitung
- Formblatt über die erbrachten Schulleistungen
- Zeugnis 10/1
- Versetzung nach 11
- Aufnahmebestätigung der ausländischen Schule (notwendiger Nachweis der bestehenden Schulpflicht)

Beurlaubung für ein Schuljahr mit
Versetzung nach 12
Wiederaufnahme des Unterrichts in 12/1 (§ 4 Abs. 2 APO-GOST)

In 12/1 Prüfung in Latein für die Zuerkennung des Latinums